



Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Bearbeiter/-in: Lucie Auer
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 23.07.2026

**Fuchs Richard und Rath Marlene
Neußerling 234, 4175 Herzogsdorf
Neubau eines Wohnobjektes auf Gst. Nr. 1460/1, KG Stammering,
Entfernung eines Brückenbauwerks
und Umlegung eines Ableitungskanals
im Hochwasserabflussbereich des Ranitzbaches
- Wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Fuchs Richard und Frau Rath Marlene, Neußerling 234, 4175 Herzogsdorf, haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Jung & Partner GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Neubau eines Wohnobjektes auf Gst. Nr. 1460/1, KG Stammering, Entfernung eines Brückenbauwerks und Umlegung eines Ableitungskanals im Hochwasserabflussbereich des Ranitzbaches, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Herzogsdorf	
Datum: 31.08.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Bauwerber, Herr Richard Fuchs und Frau Marlene Rath beabsichtigen beim Objekt „Lugmühle“ in Neußerling, Gemeinde Herzogsdorf, den Abriss im Bereich der Schmiede und an dessen Stelle ein neues Wohnhaus zu errichten. Das Gebäude befindet sich in ca. 40 m Abstand zum Ranitzbach und liegt an dessen linken Ufer im potenziellen 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich. Im Bereich der bestehenden Zufahrtsstraße wird der Hochwasserabfluss derzeit auch durch die vorhandene Brücke über den Ranitzbach beeinflusst. Die Zufahrtsstraße samt Brücke befindet sich flussaufwärts des geplanten Bauvorhabens. Zur Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse ist vorgesehen, die bestehende Brücke zu entfernen und die nördliche asphaltierte Zufahrt aufzulassen. Die künftige Zufahrt soll auf der südwestlichen Seite über den bereits bestehenden, derzeit nicht asphaltierten Zufahrtsweg neu hergestellt werden.

Die Entfernung der genannten Brücke, die sich zwar auf Privatgrund befindet, jedoch im Eigentum der Gemeinde Herzogsdorf steht, wurde bereits mit der Gemeinde abgestimmt. Seitens der Gemeinde wurde die uneingeschränkte Zustimmung zur Entfernung der Brücke erteilt. Durch die künftig alleinige Zufahrt, die von der Gemeindestraße nach der unteren Brückenquerung zum Objekt führt, ist im Bereich der geplanten, an das Wohnhaus angebauten Garage die Herstellung einer etwa 25 m langen Rampe mit einer Längsneigung von rund 8 % bis erforderlich. Die Rampe soll durch entsprechende Geländeanpassungen hergestellt werden. Abgesehen von diesem Rampenbereich verläuft die neue Zufahrt weitgehend auf dem bestehenden Geländeniveau. Im Zuge der für die Rampe erforderlichen Anschüttungen ist als Geländekompensation vorgesehen, die bestehende Zufahrtsstraße vom Objekt bis zur abzutragenden Brücke rückzubauen und das Gelände in diesem Bereich um etwa 30 cm abzusenken. Dadurch wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und der Hochwasserabfluss im linken Uferbereich hydraulisch verbessert bzw. gezielt gelenkt.

Die Ergebnisse der hydraulischen Untersuchungen zeigen, dass sich durch die geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse ergeben. Vielmehr konnte nachgewiesen werden, dass sich die Situation im Bereich des bestehenden sowie des geplanten Objektes geringfügig verbessert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht führen die vorgesehenen Maßnahmen somit zu einer Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse im Bereich des Objektes. Im Zuge der Errichtung des geplanten Wohnobjektes ist darüber hinaus vorgesehen, den bestehenden Rohrkanal, der der Wasserableitung für den Betrieb der Wasserkraftanlage Lugmühle (Wasserrad und Turbine der ehemaligen Schmiede) dient, aus Platzgründen umzulegen. Die bestehende Ausleitungsstelle sowie sämtliche sonstigen wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile und Betriebsverhältnisse der Wasserkraftanlage bleiben dabei unverändert. In die mit Bescheid bewilligten wasserrechtlichen Rahmenbedingungen wird durch die geplante Umlegung nicht eingegriffen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Fuchs Richard und Rath Marlene Neubau Wohnobjekt und Umlegung Ableitungskanal Wasserkraftanlage im HWA Bereich Ranitzbach Jung & Partner GmbH 001H0670-T01 Juni 2026	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732 / 73 13 01 - 72411)	Während der Kundenzeiten
• beim Marktgemeindeamt Herzogsdorf, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07231 / 22 55)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Herzogsdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2026-184392/2-Sb

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Lucie Auer

Ergeht an:

Richard Fuchs

Marlene Rath

Marktgemeinde Herzogsdorf

Marktgemeinde Herzogsdorf

Jung & Partner GmbH

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oö. Landesregierung , Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen

Martha Reisner

Franz Reisner

Ingrid Neißl

Johannes Roither

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

